



BEILAGE 7 zum Mitteilungsblatt

20. Stück, Nr. 120.4 - 2010/2011, 29.06.2011

Das derzeit gültige Curriculum für das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik (2005) ist auf den ungeraden Seiten, das neue Curriculum für das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik wird demgegenüber auf den geraden Seiten dargestellt.



Curriculum

für das Masterstudium

Anglistik und Amerikanistik

Kennzahl 812

Datum des Inkrafttretens

1. Oktober 2011

CURRICULUM
für das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium
Anglistik und Amerikanistik
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt¹

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 5 Studienvoraussetzungen

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 7 Gebundene Wahlfächer

§ 8 Freie Wahlfächer

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n

§ 11 Prüfungsordnung

III. Teil: Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik

§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 13 Studienvoraussetzungen

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 15 Gebundene Wahlfächer

§ 16 Freie Wahlfächer

§ 17 Prüfungsordnung

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Gemäß Beschluss des Senats vom 11.05.2005 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, 19. Stück, ausgegeben am 15.06.2005.

Curriculum für das Masterstudium

Anglistik und Amerikanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 5 -
§ 2	Qualifikationsprofil.....	- 6 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 10 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 10 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	- 10 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 10 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 10 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 12 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer.....	- 12 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 14 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen.....	- 17 -
§ 12	Masterarbeit	- 17 -
§ 13	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 19 -
§ 14	Prüfungsordnung	- 19 -
§ 15	In-Kraft-Treten.....	- 20 -
§ 16	Übergangsbestimmungen	- 20 -
	ANHANG	- 20 -

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

- (1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache sowie in verschiedenen - fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten - Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Diese Berufsfelder zeigen zwar sehr unterschiedliche Anforderungsprofile, es ist ihnen allen aber der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.
- (2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Computerlinguistik.
- (3) Zu den für eine Tätigkeit in diesen Bereichen erforderlichen Grundkompetenzen gehören:
 - a) Allgemeine Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
 - (1) humanitäre Kompetenz, d.h. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
 - (2) soziale Kompetenz, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultiert;
 - (3) strategische Kompetenz, d.h. die Fähigkeit zur raschen selbständigen Erfassung komplexer Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zur effizienten Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen; damit hängt auch die Fähigkeit zum Gebrauch von Medien - insbesondere Computern - zusammen;
 - (4) wissenschaftliche Kompetenz, d.h. Fähigkeit zur selbständigen Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vertrautheit mit und kritische Reflexion von wissenschaftlichen Methoden in den Kulturwissenschaften;

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Anglistik und Amerikanistik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache sowie in verschiedenen - fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten - Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Im Masterstudium Anglistik und Amerikanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, je nach gewähltem Schwerpunkt, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich, so dass die Studierenden nach Studienabschluss nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen besitzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.
- (2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Computerlinguistik.
- (3) Die dafür erforderlichen Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext anglophoner Forschungskonzepte vermittelt und in den Wahlfächern fachspezifisch vertieft und ergänzt. Zu den Kompetenzen gehören:

- b) Fachliche Kompetenzen: Dazu zählen insbesondere
- (1) Vertrautheit mit Geschichte, wirtschaftlichen Eigenarten, Institutionen sowie der politischen Situation der Länder und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 - (2) Vertrautheit mit literarischen und anderen kulturellen Entwicklungen in Ländern und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 - (3) Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaften und insbesondere der 'Cultural Studies'.
 - (4) Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft;
 - (5) Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
 - (6) Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Englischen;
 - (7) Vertrautheit mit Grundprinzipien des Spracherwerbs und Sprachunterrichts;
 - (8) Fähigkeit zur natürlichen situationsadäquaten Verwendung des Englischen mit gleicher Gewandtheit wie in der Muttersprache, einschließlich der Fähigkeit zur Verhandlungsführung sowie zur Produktion von Texten verschiedenster Genres. Erreichung des Niveaus C2 im *Common European Framework*.
 - (9) Fähigkeit zur Textmittlung zwischen Englisch und Muttersprache sowie Vertrautheit mit den entsprechenden Hilfsmitteln.
- (4) Im Verlauf eines Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in dem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist. Im Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich. Die Absolvent/inn/en eines Magisterstudiums besitzen daher nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern verfügen auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

- a) **Sprachpraktische Kompetenzen.** Dazu zählen: Komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in der englischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren.
- b) **Methodische Kompetenzen.** Dazu gehören: Die Vertrautheit mit den Techniken intellektueller Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; die Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeiten zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
- c) **Sprachreflexive Kompetenzen.** Dazu gehören: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der englischen Sprachen im Besonderen; die Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für deren historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft herzustellen.
- d) **Kulturwissenschaftliche Kompetenzen.** Diese umfassen: Fähigkeiten zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Filmen, literarischen und anderen Texten, sowie mit kulturellen Artefakten im Allgemeinen; sowie Kompetenzen zur Situierung, Analyse und Kritik derselben im Rahmen kulturwissenschaftlicher Theorien und Erklärungsmodelle.
- e) **Interkulturelle Kompetenzen.** Dazu zählen: Die Kenntnis fachrelevanter kultureller Kontexte; die Fähigkeit, sich mit aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der anglophonen Kulturen kritisch und sachlich fundiert auseinander zu setzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.
- f) **Humanitäre Kompetenzen,** bzw. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
- g) **Soziale Kompetenzen,** die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultieren.
- h) **Gender-Mainstreaming.** Damit ist die produktive Auseinandersetzung mit Fragen der Gender Studies sowie die Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft gemeint.

§ 13 Zulassung zum Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik setzt das Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik setzt Kenntnisse in der englischen Sprache voraus, die den bei der Fachprüfung aus dem Fach “Sprachliches Grund- und Aufbaustudium” im Bakkalaureatsstudium Anglistik und Amerikanistik geforderten Kenntnissen entsprechen. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, ist diese Fachprüfung während des ersten Semesters abzulegen.

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	<i>English Language</i>	6
	<i>English Linguistics</i>	12
	<i>Literature Studies</i>	12
	<i>Culture Studies</i>	12
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>Spezialisierung English Linguistics I, Literature Studies I, Culture Studies I</i>	12
	<i>Spezialisierung English Linguistics II, Literature Studies II, Culture Studies II</i>	12
	<i>Ergänzungsstudien</i>	12
<i>Freie Wahlfächer</i>		12
<i>Masterarbeit</i>		30
<i>Gesamtprüfung</i>		0
Summe		120

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (3) Es wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im englischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck können die europäischen Mobilitätsprogramme, Fulbright Programme sowie Austauschprogramme mit australischen Universitäten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

Die Angaben zu den ECTS-Punkten in Abs. 2 - 7 beziehen sich durchweg auf zweistündige Lehrveranstaltungen.

- (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem Arbeitspensum der Studierenden entsprechend zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Anglistik und Amerikanistik“ an der Universität Klagenfurt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Advanced Language</i>	10
	<i>Research Design in English & American Studies</i>	16
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>ENTWEDER „Applied Linguistics“ ODER „Film, Literature and Culture Studies“</i>	40
<i>Freie Wahlfächer</i>		12
<i>Masterarbeit</i>		30
<i>Gesamtprüfung</i>		12
Summe		120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im englischen Sprachraum zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen empfohlen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- (2) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Je nach Komplexität der Materie und erforderlicher begleitender Lektüre beträgt das Arbeitspensum zwischen 3 und 6 ECTS-Punkten.
- (3) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Je nach Umfang der zu erwerbenden Kompetenzen beträgt das Arbeitspensum zwischen 3 und 4 ECTS-Punkten.
- (4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Das Arbeitspensum beträgt zwischen 3 und 4 ECTS-Punkten.
- (5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Das Arbeitspensum für Seminare beträgt zwischen 4 und 6 ECTS-Punkten.
- (6) Vorlesung + Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-Punkte.
- (7) Exkursion (EX): Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im Wesentlichen außerhalb der Universität erarbeiten. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-Punkte.

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

- (1) English Language: Halbmodul Advanced Language

Da das Magisterstudium vorrangig der wissenschaftlichen Vertiefung dient, werden sprachpraktische Lehrveranstaltungen auf das Ausmaß eines Halbmoduls beschränkt. Jedoch stellen diese Lehrveranstaltungen einen unverzichtbaren Bestandteil des Studiums dar.

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Advanced Writing and Translating	KU	3	2	1
(2)	Thesis Writing	KU	3	2	4

- (2) Modul English Linguistics (Magisterstudium)

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I	VO	3	2	1-2
(2)	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics II	VO	3	2	1-2
(3)	Special Topics in Linguistics & Applied Linguistics	SE	6	2	1-3

- (3) Modul Literature Studies (Magisterstudium)

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Literature Studies I	VO	3	2	1-2
(2)	Main Developments in Literature Studies II	VO	3	2	1-2
(3)	Special Topics in Literature Studies	SE	6	2	1-3

- a) Portfoliokurs (PK): In einem Portfoliokurs werden im Verlauf des Semesters mehrere Einzelarbeiten (Portfolio) verfasst. Das Arbeitspensum beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
- b) Kurs (KU): Kurse dienen dem Ausbau und der Vertiefung von wissenschaftlichen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.
- c) Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der praktischen Erprobung und öffentlichen Präsentation von Forschungsergebnissen. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.
- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6.000 Wörtern zu verfassen. Das Arbeitspensum für Seminare beträgt 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(1) „Advanced Language“

Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen dienen der Weiterentwicklung akademischer Sprachfertigkeiten. Sie setzen sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens C1 in allen Fertigkeiten) voraus.

(2) „Research Design in English & American Studies“

Die forschungsunterstützenden Lehrveranstaltungen dienen der Hinführung zur Masterarbeit. Sie begleiten den Forschungsprozess von der schwerpunktübergreifenden Themenfindung („Cutting Edge Research in English and American Studies [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies]“) über die Arbeit an der Masterarbeit („Research Forum“ in „Applied Linguistics“ oder „Film, Literature and Culture Studies“ [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies]) bis zur gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse („Graduate Student Forum“).

e) Modul Culture Studies (Magisterstudium)s

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Main Developments in Culture Studies I	VO	3	2	1-2
(2)	Main Developments in Culture Studies II	VO	3	2	1-2
(3)	Special Topics in Culture Studies	SE	6	2	1-3

§ 15 Gebundene Wahlfächer

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind insgesamt drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren; wobei aus der Gruppe "Spezialisierung" ein Fach im Umfang von zwei Modulen (24 ECTS-Anrechnungspunkte) und aus der Gruppe "Ergänzungsstudien" ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) zu wählen sind.

(1) Spezialisierung English Linguistics

a) Modul Spezialisierung English Linguistics I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Linguistics and Applied Linguistics I	SE	6	2	1-2
(2)	Specialisation in Linguistics and Applied Linguistics II	SE	6	2	1-2

b) Modul Spezialisierung English Linguistics II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3-4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3-4

(2) Spezialisierung Literature Studies

a) Modul Spezialisierung Literature Studies I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Literature Studies I	SE	6	2	1-2
(2)	Specialisation in Literature Studies II	SE	6	2	1-2

b) Modul Spezialisierung Literature Studies II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3-4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3-4

(3) Spezialisierung Culture Studies

a) Modul Spezialisierung Culture Studies I

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSt.	Sem.
(1)	Specialisation in Culture Studies I	SE	6	2	1-2
(2)	Specialisation in Culture Studies II	SE	6	2	1-2

b) Modul Spezialisierung Culture Studies II

	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SSSt.	Sem.
(1)	Research Forum I	SE	6	2	3-4
(2)	Research Forum II	SE	6	2	3-4
	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	
<i>Pflichtfach „Advanced Language“</i>	Style and Rhetoric in Scholarship	PK		5	
	Thesis Writing	PK		5	
				<i>Summe: 10</i>	
<i>Pflichtfach „Research Design in English & American Studies“</i>	Cutting Edge Research in English and American Studies [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies]	KU		4	
	Research Forum [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies]	SE		8	
	Graduate Student Forum	AG		4	
				<i>Summe: 16</i>	

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkte an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

An Gebundenen Wahlfächern stehen „Applied Linguistics“ und „Film, Literature and Culture Studies“ zur Auswahl, eines davon ist zu wählen. Das gewählte Gebundene Wahlfach stellt den Schwerpunkt des Studiums dar.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>ENTWEDER Gebundenes Wahlfach „Applied Linguistics“</i>	Themes in „Applied Linguistics“	KU	4 + 4
	Advanced Topics in „Applied Linguistics“	SE	8 + 8
	Advanced Topics in „Film, Literature and Culture Studies“	SE	8
	Seminar in „Applied Linguistics“ focusing on issues in Gender Studies	SE	8
			<i>Summe: 40</i>
<i>ODER Gebundenes Wahlfach „Film, Literature and Culture Studies“</i>	Themes in „Film, Literature and Culture Studies“	KU	4 + 4
	Advanced Topics in „Film, Literature and Culture Studies“	SE	8 + 8
	Advanced Topics in „Applied Linguistics“	SE	8
	Seminar in „Film, Literature and Culture Studies“ focusing on issues	SE	8

	in Gender Studies		
			<i>Summe: 40</i>

§ 5 Ergänzungstudien

Aus dieser Gruppe ist ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) aus einem der folgenden Bereiche zu wählen:

- a) Romanistik / Slawistik;
- b) Germanistik / Deutsch als Fremdsprache
- c) Sprachwissenschaft;
- d) Literaturwissenschaft;
- e) Kulturwissenschaften;
- f) Feministische Wissenschaft / Gender Studies;
- g) Kulturvermittlung und Kulturmanagement;
- h) Sprache und Medien;
- i) Kernbereiche der Angewandten Betriebswirtschaft;
- j) Gebrauchsinformatik und Statistik;
- k) Geschichte / Zeitgeschichte;
- l) Soziologie;
- m) Politikwissenschaften;
- n) Mehrsprachigkeit.

§ 16 Freifächer

Im Rahmen der freien Wahlfächern sind ein Modul bzw. zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Faches "Sprachliches Grund- und Aufbaustudium" ist auf 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um 3 ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.
- (2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind - bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen - die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:
 - a) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden bzw. die Lehrveranstaltung negativ abgeschlossen haben, sind bevorzugt zu behandeln;
 - b) bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldungsvoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend;
 - c) bei Lehrveranstaltungen für Erstsemestrige entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung;
 - d) sofern unter Anwendung der Kriterien nach Abs. 2 sowie Abs. 3 lit a) bis c) die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl noch immer überschreitet, entscheidet das Los.

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

Wir empfehlen insbesondere Lehrveranstaltungen aus feministischer Wissenschaft / Gender Studies bzw. das Wahlfachmodul „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: PK, KU, AG, SE: 25 Studierende.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierenden derjenigen Studien, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist, sind bevorzugt aufzunehmen.
 - b) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bevorzugt zu behandeln;
 - c) bei Lehrveranstaltungen im ersten Semester entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums; diese entspricht dem Mittelwert der Beurteilungen aller Prüfungsgebiete, die im Bachelorzeugnis vermerkt sind.
 - d) sofern unter Anwendung der Kriterien nach Abs. 3 lit a) bis c) die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl noch immer überschreitet, entscheidet das Los.

§ 17 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen: Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 lit. a und lit. b; ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern abgeschlossen.
- (2) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit in englischer Sprache abzufassen, deren Thema durch die Wahl der Spezialisierung gemäß § 15 zum Ausdruck kommt. Die Magisterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.
- (3) Das Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 14 genannten Lehrveranstaltungen;
 - b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer;
 - c) Approbation der Magisterarbeit;
 - d) Kommissionelle Gesamtprüfung über das Pflichtfach, dem das Thema der Magisterarbeit entstammt, sowie über das Fach der Spezialisierung gemäß § 15.
- (4) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus dem Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entstammt. Eines dieser Gebiete hat mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen, darf aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen; ein weiteres Gebiet aus diesem Fach kann frei gewählt werden.
- (5) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der mündlichen Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
- (6) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. c genannten Teile der Magisterprüfung.

- Ende der Gegenüberstellung -

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Gebundenen Wahlfächer gewählt werden: „*Applied Linguistics*“ ODER „*Film, Literature and Culture Studies*“.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

§ 13 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie schriftlichen Arbeiten in den Pflichtfächern und in den Gebundenen Wahlfächern werden in englischer Sprache abgehalten bzw. müssen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 14 Prüfungsordnung

Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 a) bis d) haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess, sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet. Seminararbeiten

- oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands sind bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzugeben.
- (2) Das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 und 9 genannten Lehrveranstaltungen;
 - b) erfolgreiche Absolvierung der Freien Wahlfächer;
 - c) Approbation der Masterarbeit;
 - d) abschließende mündliche kommissionelle Gesamtprüfung (12 ECTS-Anrechnungspunkte).
 - (3) Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus dem Schwerpunkt (§9), dem das Thema der Masterarbeit entstammt. Eines dieser Gebiete hat mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen, darf aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen; ein weiteres Gebiet aus diesem Schwerpunkt kann frei gewählt werden.
 - (4) Ist eine Textinterpretation Teil der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, so ist der Kandidatin/dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
 - (5) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 2 lit. a, lit. b und lit. c genannten Teile der Masterprüfung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Masterstudium beginnen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011 ihr Magisterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des neuen Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG

Für Studierende, die das Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008) belegen, oder Studierende, die dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt - abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen - die folgende Äquivalenztabelle:

Masterstudium Anglistik und Amerikanistik (2011)	Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008)
Themes (KU) aus „Film, Literature and Culture Studies“	Theory & Methodology of Culture Studies (VO)

Masterstudium Anglistik und Amerikanistik (2011)	Magisterstudium Anglistik und Amerikanistik (2005) gemäß UG 2002
Style and Rhetoric in Scholarship	Advanced Writing & Translation
Thesis Writing	Thesis Writing
Themes (KU) in „Applied Linguistics“	Main Developments in Linguistics and Applied Linguistics I/II (VO)
Advanced Topics (SE) in „Applied Linguistics“	Special Topics in Linguistics and Applied Linguistics (SE)
Themes (KU) in „Film, Literature and Culture Studies“	Main Developments in Literature Studies <i>und</i> Culture Studies I/II (VO)
Advanced Topics (SE) in „Film, Literature and Culture Studies“	Special Topics in Literature Studies <i>und</i> Culture Studies (SE)
Advanced Topics (SE) in „Applied Linguistics“	Specialization in Linguistics and Applied Linguistics I/II (SE)
Research Forum („Applied Linguistics“ [focusing, amongst others, on issues in Gender Studies])	Research Forum I/II (English Linguistics)
Advanced Topics (SE) in „Film, Literature and Culture Studies“	Specialization in Literature Studies <i>und</i> Culture Studies I/II (SE)
Research Forum („Film, Literature and Culture Studies“ [focusing, amongst others, on issues in Gender Studies])	Research Forum I/II (Literature Studies <i>und</i> Culture Studies)
Cutting Edge Research in English and American Studies (focussing, amongst others, on issues in Gender Studies)	<i>Keine Entsprechung</i>
Graduate Student Forum	<i>Keine Entsprechung</i>
Seminar in „Applied Linguistics“ focusing on issues in Gender Studies	<i>Keine Entsprechung</i>
Seminar in „Film, Literature and Culture Studies“ focusing on issues in Gender Studies	<i>Keine Entsprechung</i>

